

**Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren
im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007,**

Gegenüberstellung der Veränderungen

Ist	Soll	Bemerkung
§ 2 Absatz 2		
Bei Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2007, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.	Bei Grundstücken, die zu wohnzweckähnlichem Gebrauch (nicht ständige Wohn-, Freizeit- und Erholungsnutzung) , gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2007, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.	Durch teilweise nicht eindeutig zu klärenden Nutzungsverhältnisse von unterschiedlich bebauten Grundstücken in verschiedenen Gemeinden im Salzlandkreis, werden durch diese Änderung auch die Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang erfasst, welche eine ähnliche Funktion aufweisen, wie die eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes, aber nicht dem ständigen Wohnen dienen.
§ 5 Absatz 1 Ziffer 2		Um eindeutige Regelungen im Bezug auf den Gebührenpflichtigen und die Höhe der Entsorgungsgebühren zu schaffen ist es erforderlich, diese Änderung zu erlassen.
Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l / Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der	Für Grundstücke, die zu wohnzweckähnlichem Gebrauch (nicht ständige Wohn-, Freizeit- und Erholungsnutzung) , gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l / Woche = 1 Ein-	Seite 1 von 2

<p>Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.</p>	<p>wohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.</p>	
<p>§ 5 Absatz 3 Ziffer 2</p>		
<p>Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.</p>	<p>Für Grundstücke, die zu wohnzweckähnlichem Gebrauch (nicht ständige Wohn-, Freizeit- und Erholungsnutzung), gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.</p>	